

Anfragen an den Vorstand

An **Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin**
Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Anlass 4. Sitzung der Delegiertenversammlung am 24. April 2024

Ansprechperson Dr. Antje Koch, Tel. +49 30 408 06 - 10 00, E-Mail: a.koch@aekb.de

Anfrage von der Fraktion Gesundheit an den Vorstand der Ärztekammer Berlin zum Thema Weiterbildung

In der Delegiertenversammlung am 26.04.2023 wurden die Anträge der Fraktion Gesundheit zur Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten in Teilzeit und von kürzeren Weiterbildungsabschnitten (Drucksache 15/137) nach intensivem Austausch und auf Empfehlung der Jurist:innen der ÄKB zurückgezogen und dem Gemeinsamen Weiterbildungsausschuss als Arbeitsauftrag übergeben.

Daraus ergeben sich nun nach einem Jahr folgende Fragen:

1. Welche Ergebnisse sind aus der Arbeit des Gemeinsamen Weiterbildungsausschusses hervorgegangen?

Antwort des Vorstandes:

Der GWBA hat sich noch nicht eingehend mit dieser Thematik befasst. Da eine Entscheidung des GWBA in eine Änderung der Weiterbildungsordnung und damit in den 2. Nachtrag mündet, warten wir aktuell noch auf das Inkrafttreten der Änderung des Heilberufekammergesetzes, um den 2. Nachtrag umsetzen zu können. Dieses Thema ist für die nächste GWBA-Sitzung am 29.05.2024 vorgesehen, in der sämtliche Änderungsvorschläge für den 2. Nachtrag der WBO von 2021 beschlossen werden sollen.

2. Gab es eine Auseinandersetzung mit Regelungen, die in anderen Landesärztekammern 1, 2, 3 sowie der Musterweiterbildungsordnung⁴ eine Weiterbildung in geringerer Wochenarbeitszeit und kürzeren Weiterbildungsabschnitten ermöglichen?

Antwort des Vorstandes:

Die Regelungen aus anderen Ärztekammern werden in die Diskussion einbezogen.

3. Gab/gibt es weitere Maßnahmen, um die Flexibilisierung der Weiterbildungszeit insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem zu ermöglichen?

Antwort des Vorstandes:

Jede Anfrage an die Abteilung Weiterbildung, die eine Weiterbildungskonstellation beschreibt, die von den Regelungen der Weiterbildungsordnung abweicht, wird wohlwollend geprüft bezüglich der Anerkennungsfähigkeit. Dies lässt die aktuelle Regelung im § 4 Absatz 4 WBO zu.

Am Ende der Weiterbildungszeit müssen immer auch alle vorgegebenen Weiterbildungsinhalte nachgewiesen werden, nach aktueller Weiterbildungsordnung Handlungskompetenzen erworben worden sein. Hier kann es sein, dass die Anerkennung von kurzen Weiterbildungsabschnitten nicht zwingend zu einer Verkürzung der Weiterbildungszeit führt. Bei den erforderlichen 6-monatigen Rotationen beispielsweise in die Intensivmedizin ist der Erwerb bestimmter Handlungskompetenzen nach drei Monaten nicht möglich und ein erneuter Dreimonatsabschnitt macht eine erneute Einarbeitung notwendig und schließt damit das Erreichen bestimmter Handlungskompetenzen aus.

4. Welche weiteren Schritte werden unternommen, um eine strukturelle Benachteiligung von Ärzt:innen in Elternzeit, Schwangeren und Stillenden durch die aktuelle Weiterbildungsordnung zu verhindern, da sie Rotationen häufig vorzeitig beenden müssen, gar nicht erst beginnen können oder aufgrund von fehlender Kinderbetreuung oder benötigten Stillpausen in geringer Wochenstundenzahl arbeiten?

Antwort des Vorstandes:

Jede Anfrage an die Abteilung Weiterbildung, die eine Weiterbildungskonstellation beschreibt, die von den Regelungen der Weiterbildungsordnung abweicht, wird wohlwollend geprüft bezüglich der Anerkennungsfähigkeit. Dies lässt die aktuelle Regelung im § 4 Absatz 4 WBO zu.

Folgende Quellenangaben sind der Anfrage in der Fußzeile angefügt:

1 Saarland: „Der Umfang der Weiterbildung in Teilzeit ist hierbei frei wählbar.“

Quelle: <https://www.aerztekammer-saarland.de/aerzte/imn7cexk/FAQsWeiterbildung/>

2 Bayern & Baden-Württemberg: mindestens 12h/Woche bis zur Hälfte der Mindestweiterbildungszeit

Quelle: Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (WBO 2020), Seite 11 sowie §4 Absatz 6 der Weiterbildungsordnung der LÄK Bayern

3 Nordrhein: „In besonders begründeten Einzelfällen wird dem Antrag [...] stattgegeben, wenn bei Einhaltung der sonstigen Vorgaben die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 20 und 13 Stunden liegt (50 bis 33 %).“

Quelle: https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/merk-wb-teilzeit-2015.pdf

4 Musterweiterbildungsordnung der BÄK: „Sind Weiterbildungszeiten vorgeschrieben, können diese auch in Tätigkeitsabschnitten von mindestens drei Monaten absolviert werden, sofern nichts anderes in Abschnitt B und C vorgesehen ist.“